## MOTION VON PETER RUST

## BETREFFEND KONKORDAT ZUR GEMEINSAMEN ERFÜLLUNG DES DATENSCHUTZES IN DER ZENTRALSCHWEIZ

## VOM 14. NOVEMBER 2005

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- einen Anstoss gemäss Ziff. 31 der Richtlinien zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23.5.2003 zur gemeinsamen Erfüllung des Datenschutzes bei der Zentralschweizer Regierungsratskonferenz (ZRK) einzureichen.
- alle Möglichkeiten einzusetzen, damit die ZRK ein rechtssetzendes Konkordat für die gemeinsame Erfüllung des Datenschutzes zuhanden der Kantonsparlamente verabschiedet.
- 3. dem Zuger Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag zum Beitritt zu diesem Konkordat zu unterbreiten.

## Begründung

- 1. Diese Motion ist gemäss Empfehlung 2 des Büros des Kantonsrates vom 25. August 2005 motionsfähig. Es handelt sich einerseits um vorbereitende Massnahmen für eine Kantonsratsvorlage und andererseits um eine Kantonsratsvorlage selber (Beitritt zu einem rechtssetzenden Konkordat).
- 2. Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 müssen die Kantone ein Kontrollorgan bestimmen, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Die Einführung der Anschlussgesetze in den einzelnen Kantonen erfolgt mit sehr unterschiedlicher Priorität. So hat der Kanton Zug seit 1999 einen Datenschutzbeauftragten für diese Aufgabe angestellt und seit 2000 ein Datenschutzgesetz erlassen, das kürzlich bereits geändert wurde. In den anderen Zentralschweizer Kantonen hat lediglich der Kanton Luzern einen Datenschutzbeauftragten für diese Aufgabe angestellt. Der Kanton Schwyz hat für kantonale Belange eine Kommission eingesetzt und der Kanton Uri eine externe Anwältin im Auftragsvertrag damit betraut. In den Kantonen Ob- und Nidwalden erfüllen Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung neben anderen

- Aufgaben auch Datenschutzaufgaben. Der Kanton Nidwalden hat kein Datenschutzgesetz, der Kanton Schwyz nur eine Verordnung.
- 3. Datenschutz und Datensicherheit gehören zu den Grundrechten in unserer Staatsordnung. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten daher vom Gesetzgeber, dass alle Regelungen zum Schutz der Privatsphäre quer durch unser Land einheitlich erlassen werden. Es darf nicht sein, dass z.B. eine Bürgerin oder ein Bürger in Zug mehr Datenschutz geniesst als die gleiche Person in Schwyz oder Nid- bzw. Obwalden. Mit der Schaffung eines Konkordates würde der Datenschutz flächendeckend für die ganze Zentralschweiz vereinheitlicht. Dies macht im Hinblick auf die Bilateralen II (Schengen und Dublin) mit der vorhersehbaren Weiterentwicklung des Datenschutzes Sinn.

Die Kosten für die Datenschutzstelle im Kanton Zug belaufen sich gemäss Budget 2006 auf rund Fr. 270'000.- (exkl. Arbeitsplatzkosten) pro Jahr. Mit der Einrichtung einer gemeinsamen Datenschutzstelle Zentralschweiz - analog der bereits eingeführten Stiftungs- und BVG-Aufsicht - könnten die Kantone erhebliche Kosten einsparen.

300/uk